- Die Sichtweise
- 2. Der gesetzliche Rahmen
- 3. Das Bildungssystem
- 4. Die Unterrichtspraxis
- 5. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung
- 6. Individualisierung und Personalisierung der Lernwege
- 7. Leistungsbewertung und Abschlüsse
- 8. Ressourcen
- 9. Unterstützungssystem

Die Haltung/ Die Sichtweise:

Ein humanistisches Menschenbild, das jedem menschlichen Wesen die Eigenschaften von

Einzigartigkeit, Unwiederholbarkeit, Unreduzierbarkeit, Unerschöplichkeit

als Basis für seine Freiheit und Verantwortung zuerkennt.

Aus pädagogsicher Sicht bedeutet die Anerkennung der Zentralität des Kindes, den Erziehungsprozess als

Förderung der Identität und der persönlichen Entwicklung zu verstehen

Zusammen lernen Kinder am besten und am meisten...



dott. Rosa Anna Ferdigg Bozen/Frankfurt



dott. Rosa Anna Ferdigg Bozen/Frankfurt

Ein geschichtlicher Rückblick:

- 1971....Recht auf Beschulung in der Regelschule
- 1977... IntegratiosnlehrerIn / Maßnahmenpaket,
- 1978... Basaglia-Gesetz
- 1987... Urteil des Verfassungsgerichtes uneingeschränkter Zugang zur Sekundaschule
- 1992... Gesetz 104: umfassende Regelung zur Integration in Bildung und Gesellschaft
- 1994... Abkommen auf territorialer Ebene
- 2000... nationale Schulreform: Individualisierung und Personalisierung der Lernwege für alle SuS
- 2008: Bildungsgesetz in Südtirol
- 2011: Richtlinien des Unterrichtsministeriums

Wie gestaltet sich das konkret?

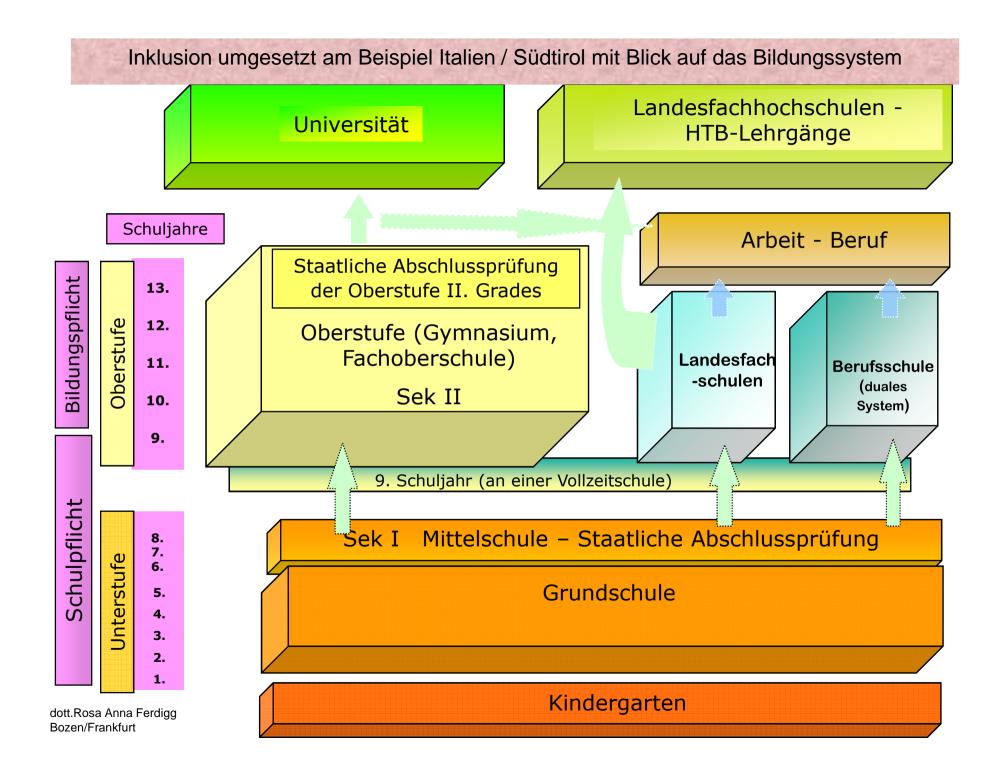
Kindergarten: Ein Recht für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr

Grundschule: alle Kinder eines Einzugsgebietes gehen zusammen in dieselbe Grundschule

Mittelschule: alle SuS gehen zusammen in die Ortsmittelschule

Oberstufe: die SuS wählen frei ihre weiterführende Schulstufe aus dem bestehenden Angebot

Hochschule/Universität: Studierende mit anderen Fähigkeiten haben ein Recht auf den Besuch einer Hochschule und auf die entsprechende Unterstützung



Die Unterrichtspraxis:

Inklusion verändert die Unterrichtskonzeption...

... mehr

- Flexibilität in der Gestaltung der Lernwege
- Flexibilität in der didaktischen Gestaltung
- •Flexibilität in der Arbeitsorganisation der LehrerInnen

Was passiert konkret im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung?

Die Abklärung

Die **Feststellung der Beeinträchtigung** erfolgt durch die Fachkräfte (Ärzte, Psychologen) der Gesundheitsbezirke und orientiert sich an der ICF

Die Gesundheitsbezirke sichern auch die **notwendigen therapeutischen Maßnahmen**

Interdisziplinäre Koordinierung der Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Gesundheitsbezirke

Die Abklärung erfolgt nur nach schriftlichem Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Mitteilung an die Schule erfolgt nur nach Einverständnis der Eltern

Das Kind/der/die Jugendliche hat Anrecht auf spezifische Förderund Differenzierungsmaßnahmen in allen Bereichen

Der **persönliche Lernplan** für SuS mit FD:

Der PLP für SuS mit Beeinträchtigung ist eine Vereinbarung Eltern – Schule – Dienste zur Förderung einer Schülerin/eine Schülers mit einer Beeinträchtigung für einen bestimmtem Zeitraum – in der Regel 1 Jahr

Ziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Partner werden vereinbart und darin festgehalten und laufend überprüft

Ein IEP wird für jede/n Schüler/innen mit einer Beeinträchtigung erstellt, manchmal auch nur bezogen auf spezifische Maßnahmen

Leistungsbewertung und Abschlüsse

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die individuellen, persönlichen Ziele

Der erste offizielle Abschluss erfolgt am Ende der Unterstufe – also am Ende der Mittelschule (Mittelschuldiplom)

In der Unterstufe haben die Begriffe "zielgleich und zieldifferent" keine Auswirkungen auf den Abschluss.

Bescheinigung über das Bildungsguthaben anstatt Diplom gibt es nur bei umfassenden Beeinträchtigungen

Oberstufe:

Möglichkeit der differenzierten Abschlüsse:

Gleichwertige Abschlüsse > führen zu einem regulären Diplom

Differenzierte Abschlüsse führen zu einer Bestätigung der erreichten Kompetenzen

Die personellen und finanziellen Ressourcen:

Den Kindergärten und Schulen werden zusätzliche Personalressourcen zugewiesen:

- Integrationslehrperson/Integrationskindergärtner/in
- Mitarbeiter/in für Integration
- Sozialpädagog/innen

Zusätzlich werden nach einem auf gesetzlich festgelegten Schlüssel finanzielle Mittel zum Ankauf von speziellen Lehr- und Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt

Für die behindertengerechte architektonische Ausgestaltung der Gebäuden sind die jeweiligen Träger zuständig (Land, Gemeinde)

Das Unterstützungsnetz

Gremien: Arbeitsgruppe Inklusion auf Schul- Bezirks- und Landesebene

Fach- und Beratungsstellen:

Pädagogische Beratungszentren

Inklusionsberatung
Schulberatung
Gesundheitsförderung
Unterrichtsentwicklung
Schulentwicklung
Supervision&Coaching

Dienste der Sanitätseinheit und des Sozialwesens

Psychologischer Dienst Rehabilitationsdienste Kinder- und Jugendpsychiatrie Fachstelle für Hörgeschädigte Fachdienst für Sehgeschädigte Sozialdienst



"Vielfalt ist das erste Lebensprinzip. Was macht uns als Menschen aus? Die Unterschiedlichkeit. Vollkommenes Gleichgewicht würde Zerstörung bedeuten."

Swami Vivekananda

Ziel: ... die möglichst größte autonome Teilhabe...



dott. Rosa Anna Ferdigg Bozen/Frankfurt

Die Richtlinien für die schulische Integration

- Premessa
- I PARTE: IL NUOVO SCENARIO. IL CONTESTO COME RISORSA
- 1. I principi costituzionali e la legislazione italiana in materia di alunni

Bezug zur Verfassung

"Die Schule ist eine
Erziehungsgemeinschaft,
die jeden Schüler aufnimmt,
und täglich bemüht ist, die notwendigen
Rahmenbedingungen
für seine optimale Entwicklung zu konstruieren,
sowohl was die Beziehungen,
als auch was die pädagogische
Situation anbelangt."

isabilità nto dell'OMS Bezug zur UN-BRK und zur ICF

Die inklusive Dimension der Schule:
Die zentrale Rolle der Schulleitung

ocenti

Gemeinsame Erziehungs- und Bildungsverantwortung aller Lehrkräfte

- Z. i ii oliina aciia olasse
- 2.2 Le strategia didattiche e gli strumenti
- 2.3 L'apprendimento-insegnamento
- 2.4 La valutazione
- 2.5 Il docente assegnato alle attività di sostegno
- 3. Il personale ATA e l'assistenza di base
- 4. La collaborazione con le famiglie

Nicht-unterrichtendes Personal Zusammenarbeit mit den Familien

Literaturhinweise und Quellen:

Brugger-Paggi, Edith (2011), Der weite Weg hin zu einer inklusiven Schule, PPP-Erfurt Ferdigg, Rosa Anna (2010) Welche Rahmenbedingungen braucht ein inklusives Bildungssystem? Das Beispiel Italien/Südtirol in: www.Zeitschrift für Inklusion-online.net (Abruf 10.04.2012)

Ferdigg Rosa Anna (2009) Wie kann die Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in Ausbildung und Beruf konkret gestaltet werden und gelingen?, In: S.Knauer/J.Ramseger (Hg.) Welchen Beitrag leistet die schulische Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem weg in den ersten Arbeitsmarkt? Ergebnisse eines Expertenhearings, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, S. 42-47, Berlin

Brugger Paggi, Edith (2000): **Integration von Menschen mit Behinderung in Italien**, in: Maren Hans, Antje Ginnold (Hrsg.): Integration von Menschen mit Behinderung- Entwicklungen in Europa, Berlin

www.provinz.bz.it/schulamt

/Fachstelle für Inklusion und Gesundheitsförderung

/Publikationen: Handreichung zum Abkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten

www.blikk.it

http://www.blikk.it/angebote/reformpaedagogik

Das Bildungsgesetz (1)

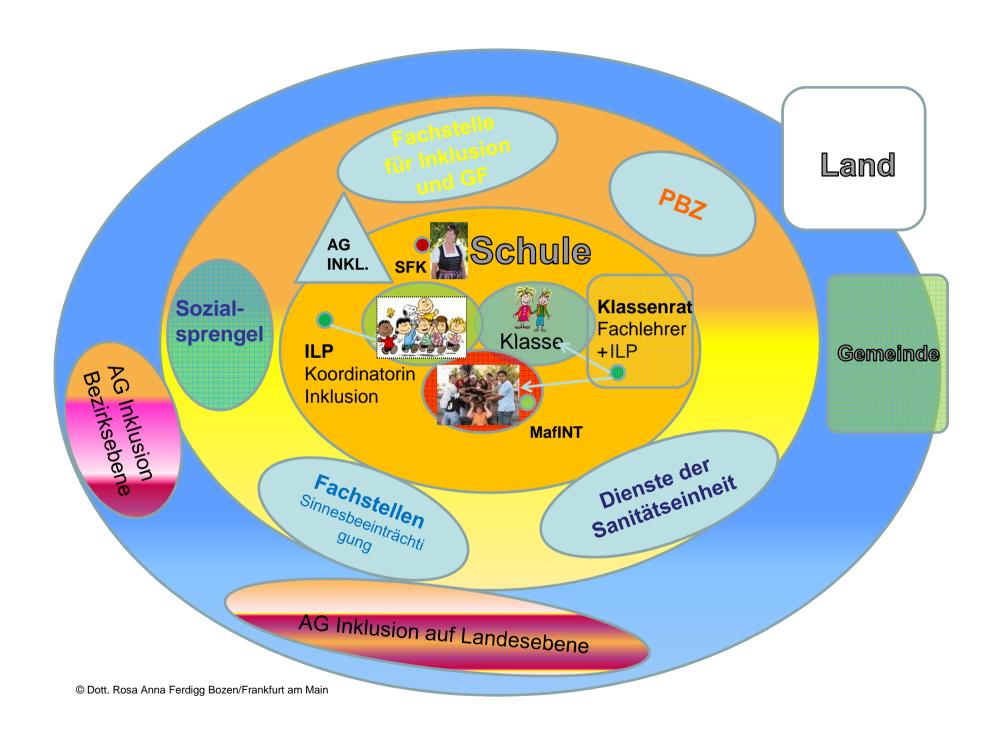
- Landesgesetz Nr. 5/2008
- (3) Um den Bildungserfolg jeder Person zu fördern, setzt sich das Land die Verwirklichung von Maßnahmen zum Ziel, die das Recht auf Zugang zu allen Bildungsstufen, auf gleiche Bildungschancen, auf eine qualitative und quantitative Erweiterung des Bildungsangebotes und auf ein lebensbegleitendes Lernen gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen weiters auf die Orientierung und Eingliederung in die Arbeitswelt sowie auf die Förderung der Fähigkeit ab, Veränderungen zu bewältigen und sich in einer komplexer werdenden Welt zu orientieren.
- (4) Das Bildungssystem des Landes gewährleistet allen das Bildungsrecht ab dem Kindergarten sowie die Erfüllung der Pflicht einer Schul- und Berufsbildung für mindestens zwölf Jahre oder jedenfalls bis zur Erlangung einer mindestens dreijährigen beruflichen Qualifikation innerhalb des achtzehnten Lebensjahres.

Das Bildungsgesetz (2)

- (8) Die Nutzung der Bildungsangebote stellt für alle, einschließlich der Minderjährigen mit Migrationshintergrund, die sich in der Provinz Bozen aufhalten, ein subjektives Recht und eine soziale Pflicht dar. Durch geeignete Maßnahmen wird die Integration und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Bildungssystem des Landes gewährleistet.
- (11) Die Landesregierung definiert durch die Schülerinnen- und Schülercharta die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und legt Richtlinien für Maßnahmen zur Bildungsorientierung, zur Vorbeugung und Vermeidung von Schulabbrüchen fest, um die vollständige Verwirklichung des Bildungsrechts und der Bildungspflicht zu gewährleisten.

Das Bildungsgesetz (3)

 (12) Die Kindergartensprengel und Schulen f\u00f6rdern im Rahmen ihrer Autonomie die Individualisierung und Personalisierung des Lernens der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler; diese sind die Hauptakteure und die Zielgruppe des Bildungssystems des Landes. Die Kindergartensprengel und Schulen definieren das Curriculum mit dem Ziel, Bildungswege zu verwirklichen, die den Neigungen und Bildungsbedürfnissen jedes Kindes sowie jeder Schülerin und jedes Schülers entsprechen, und wenden geeignete Instrumente der Lernberatung und Orientierung sowie der **Dokumentation** an.



Gymnasien

- Die nationale Gesetzgebung zur Oberstufenreform sieht folgende Gymnasien vor, die nach den angeführten Fachrichtungen und Schwerpunkten gegliedert sind:
- Klassisches Gymnasium
- Realgymnasium und Realgymnasium mit Schwerpunkt angewandte Naturwissenschaften
- Sprachengymnasium
- Kunstgymnasium mit den Fachrichtungen: darstellende Kunst, Architektur und Umwelt, audiovisuelle Medien und Multimedia, Design, Grafik, Bühnenbild
- Gymnasium für Musik und Tanz mit dem Schwerpunkt Musik und Schwerpunkt Tanz
- Sozialwissenschaftliches Gymnasium und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Schwerpunkt Volkswirtschaft

Fachoberschulen

Fachoberschulen im wirtschaftlichen Bereich

• Fachoberschulen im technologischen Bereich